

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 30 98 10

Beschlussvorlage- Nr. 563/17 öffentlich

Betreff: Genehmigung der Annahme einer Zuwendung , Tresenverkleidung
Sommerscheune Aderstedt

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Ortschaftsrat Aderstedt	16.03.2017	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorberatung Haushalts- und Finanzausschuss	04.04.2017	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Hauptausschuss	20.04.2017	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen

Nein

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 30

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau Ost

Amt: Rechtsamt

mitgezeichnet: Hochbauamt Herr Ihl

- Oberbürgermeister -

Beschlusskontrolle

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach
Umsetzung

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Fa. Hendrik Reuschel hat 2016 in der Aderstedter Sommerscheune Leistungen zur Errichtung eines Tresens als „Spende“ erbracht. Die Genehmigung der Annahme dieser Spende obliegt dem Hauptausschuss.

Begründung:

Die Fa. Hendrik Reuschel, Hauptstraße 3 a, 06406 Bernburg (Saale) hat 2016 in der Aderstedter Sommerscheune Leistungen zur Errichtung eines Tresens als „Spende“ erbracht (Anlage 1). Nach der Abrechnung dieser Leistungen für die Spendenquittung haben diese einen Wert von 2.652,63 € brutto (Anlage 2).

Die Sach- und Arbeitsleistung der Fa. Reuschel ist eine Aufwandsspende, über deren Annahme nach § 99 Abs. 6 KVG LSA in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) durch den Hauptausschuss entschieden werden muss.

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)“

Die Annahme der Leistung erfolgte bereits vor der Entscheidung des Hauptausschusses durch den Ortsbürgermeister als Vertreter ohne Vertretungsmacht der Stadt Bernburg (Saale). Nach § 180 BGB ist bei einseitigen Rechtsgeschäften - wie bei dieser Annahme einer Zuwendung - grundsätzlich die Stellvertretung unzulässig. Hat jedoch derjenige, dem gegenüber das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, die vermeintliche Vertretungsmacht nicht beanstandet, so gelten die Vorschriften über Verträge. Dies trifft hier zu. Nach § 177 Abs. 1 BGB ist bei vollmachtloser Vertretung bei Verträgen das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam, bis der Vertretene das Rechtsgeschäft genehmigt.

Die Entscheidung über die Genehmigung der Annahme für die vertretene Stadt Bernburg (Saale) obliegt dem Hauptausschuss.

Die Stadt Bernburg (Saale) ist Eigentümerin der Sommerscheune Aderstedt, für die die Zuwendung gegeben wurde. Die Einrichtung von Fest- und Versammlungsräumen für die Einwohner ist eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft nach § 2 KVG LSA und damit eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis nach § 4 KVG LSA. Die Stadt durfte die Zuwendung nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA also annehmen, der nachträglichen Genehmigung steht insoweit nichts entgegen.

Beschlussvorschlag:

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) genehmigt die Annahme der Aufwandsspende der Fa. Hendrik Reuschel für den Tresen in der Sommerscheune Aderstedt im Jahr 2016 mit einem Wert von 2.652,63 €.

Anlage 1:

